

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Naturschutz & Wildtierrettung Kronshagen-Melsdorf-Stampe e.V.“

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kronshagen

§2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie der Förderung des Tierschutzes im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbesondere Rehkitzen, auf landwirtschaftlichen Flächen vor der Mahd zur Rettung vor dem Mähwerk; dies erfolgt manuell oder mit technischen Hilfsmitteln wie z. B. durch Einsatz von Wildrettern, Drohnen, Transportboxen etc.,

Anlage von Biotopen und Organisation sowie Durchführung von Biotop verbessernden Maßnahmen,

Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Spendenaktionen,

Förderung von Vereinsmitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz zur Bildung mehrerer Einsatzteams.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder).

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine natürliche Person ist.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu fördern und den durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung,
2. durch Tod oder
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund oder
4. durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt ist schriftlich (Post oder E-mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird dann zum Schluss des laufenden Jahres wirksam. Der Beitrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der im Verhalten des Mitgliedes begründet ist (grober Verstoß gegen Satzungsinhalte). Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich durch den Vorstand abzumahnen. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung nicht erfolgt ist.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der ersten Vorsitzenden,
dem/der zweiten Vorsitzenden und
dem/der Kassenwart/-in
der/dem Schriftführer/-in

Der Vorstand im Sinne von § 26 II BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstands im Sinne von § 26 II BGB vertreten.

Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

Der Vorstand kann weitere Beauftragte benennen.

§7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher - mit einfacher Mehrheit - eine Genehmigung hierfür erteilt hat.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen ein.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen. Ferner ist über die Mittelverwendung einschließlich Genehmigungserklärungen (Jahresabrechnung) zu informieren.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.

Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich der in § 2 genannten Ziele.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Stimmberchtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§9

Vereinsvermögen / Beiträge / Mittelverwendung

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.

Die Mitgliederversammlung setzt für die Mitglieder laufende Beiträge fest, ferner die Zahlungsfrist. Geplante Veränderungen sind in die Tagesordnung der Mitglieder-Versammlung aufzunehmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen. Keine Person darf durch Vergütungen unverhältnismäßig hoch begünstigt werden.

§10

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§11

Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für eine ordnungsmäßige Kassenführung verantwortlich, er stellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung auf, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Kassenwart führt die Kassen- und Bankgeschäfte mit Einzelverfügungsberechtigung aus, Auszahlungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung im Vorstand.

§12

Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/-innen zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt. Die Rechnungsprüfer/-innen werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt.

§13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung genannten Ziele nicht beeinträchtigt.

§14

Rechtsnatur der Leistungen

Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§15

Unterzeichnung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine durch die Liquidatoren festzulegende Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für natur- und tierschutzgerechte Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde gem. § 32 Abs. 2 BGB schriftlich am 02. Mai 2024 beschlossen.
Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder in der
Gründungsversammlung vom 02. Mai 2024: